

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

BMB-10.000/0006-Präs.3/2017

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11427/J-NR/2017 betreffend „Alkoholranke Lehrer“, die die Abg. Ing. Robert Lugar, Kolleginnen und Kollegen am 19. Jänner 2017 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1, 2 und 4:

- *Sind Ihnen seit Ihrem Amtsantritt als Unterrichtsministerin in Ihrem Vollziehungsbereich Vorfälle bekannt geworden, die im Zusammenhang mit Alkoholmissbrauch/Alkoholkrankheit bei Lehrern stehen bzw. standen?*
 - a. *Wenn ja, um wie viele Vorfälle und betroffene Lehrer handelt es sich dabei?*
 - i. *Wurden die Vorfälle dokumentiert?*
 - ii. *Haben die Vorfälle disziplinarrechtliche Maßnahmen ausgelöst?*
 - b. *Wenn nein, gehen Sie davon aus, dass es das Problem des Alkoholmissbrauch/Alkoholkrankheit bei Lehrern nicht gibt?*
- *Welche Vorkehrungen haben Sie getroffen bzw. treffen Sie, um dem Problem des Alkoholmissbrauch/der Alkoholkrankheit bei Lehrern zu begegnen?*
- *Gab oder gibt es in Ihrem Vollziehungsbereich Beschwerden von Eltern betreffend negative Auswirkungen auf Unterricht und Schüler im Zusammenhang mit alkoholkranken Lehrer?*
 - a. *Wenn ja, welche diesbezügliche Konsequenzen wurden/werden von Ihnen bzw. Ihrem Ressort in betreffenden Fällen gezogen?*
 - i. *Wurden/werden die Vorfälle im Detail untersucht und dokumentiert?*

Grundsätzlich wird zu diesem Fragenkomplex auf die Ausführungen in Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 2809/J-NR/2014 verwiesen, so etwa in Bezug auf die Komplexität der Thematik, die unterschiedlichen Klassifikationen von alkoholverursachten Störungen bzw. die unterschiedlichen Schweregrade bei Alkoholkrankungen, die von singulären Einzelgeschehnissen bis hin zu langfristigen Gesundheitsbeeinträchtigungen reichen können, als auch in Bezug auf die dienstrechtliche Vollziehung für an Pflichtschulen unterrichtende Lehrkräfte einerseits und den Personalvollzug im Bereich von Bundeslehrkräften andererseits.

In Bezug auf Bundeslehrkräfte an allgemein bildenden höheren und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ist festzuhalten, dass im Sinne einer verantwortlichen Personalführung von den zuständigen Dienstbehörden bzw. Personalstellen des Bundes in den Ländern im Zusammenhang mit Erkrankungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern individuell entsprechende Personalmaßnahmen zu setzen sind, die – auch unter dem Aspekt des gesundheitlichen, psychischen und physischen Wohls der Bediensteten – von beratenden Gesprächen vor Ort mit den Vorgesetzten, über präventive Maßnahmen (Information über Suchtgift- und Beratungsstellen, stationäre professionelle Behandlungs- und Betreuungsangebote, ambulante professionelle Stellen und Selbsthilfegruppen), Fördermaßnahmen und gesundheitliche Untersuchungen bis hin zu dienstrechtlichen Maßnahmen (zB. Herabsetzung der Lehrverpflichtung) und möglichen dienstrechtlichen Konsequenzen bei Problemsituationen (zB. Kündigungen und Entlassungen) reichen können. Grundsätzlich erscheint auch ein erforderliches Maß an Sensibilität im Umgang sowohl mit Erkrankungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an sich geboten, zumal ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbestätigungen vorderhand keine Angaben zum konkreten Erkrankungsgrund enthalten, als auch bei der Beurteilung des Zusammenhanges zwischen „Alkoholmissbrauch“ bzw. „Alkoholkrankheit“ und disziplinären Maßnahmen angebracht, da nicht jede Erkrankung einer Person automatisch in Zusammenhang mit dienstlichen Verfehlungen gesetzt und gesehen werden kann. Sobald den zuständigen Dienstbehörden bzw. Personalstellen Vorfälle, auch solche im Zusammenhang mit „Alkoholmissbrauch“ bzw. „Alkoholkrankheit“, bekannt werden, haben diese alle erforderlichen und angemessenen Personalmaßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu treffen. Dazu gehört auch, Meldungen von Erziehungsberechtigten oder Schülerinnen und Schülern nachzugehen und im Falle der Bestätigung aufgrund durchgeführter Erhebungsschritte durch die zuständige Dienstbehörde bzw. Personalstelle oder auch die Dienststellenleitung die entsprechenden Veranlassungen und Verfügungen, wie etwa eine sofortige Außerdienststellung, zu treffen.

Bemerkt wird, dass hinsichtlich der Anzahl der Vorfälle im Zusammenhang mit „Alkoholmissbrauch“ bzw. „Alkoholkrankheit“ bei Lehrkräften bzw. damit in Zusammenhang stehenden Elternbeschwerden im Bundesministerium für Bildung Aufzeichnungen zu den angesprochenen Themenfeldern weder zentral aufliegen, noch eine entsprechende Datenbasis und einheitliche statistische Vorlageverfahren bestehen. In Anbetracht der differenzierten und unterschiedlichen Reaktionsmöglichkeiten ist darauf hinzuweisen, dass Fragen des Umgangs mit Erkrankungen von Bundeslehrkräften und damit in Zusammenhang stehende Fragen von potentiellen Auswirkungen auf den Unterricht vorderhand in der Sphäre der jeweiligen Schule bzw. Dienststelle und bei den Dienstbehörden bzw. Personalstellen des Bundes in den Ländern gelegen sind. Da eine exakte und lückenlose Beantwortung der Fragestellungen für den Bereich der Bundeslehrerinnen und -lehrer zuvor die Durchführung einer umfangreichen Erhebung an den entsprechenden Schulen bzw. über die Landesschulräte an den Schulen voraussetzt, darf aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes um Verständnis ersucht werden, dass auch im Hinblick auf den gegebenen Zeitrahmen eine Beantwortung entsprechend der Fragestellungen nicht möglich ist. Ergänzt wird, dass mir seit meinem Amtsantritt in Bezug auf Bundeslehrkräfte bzw. dem Bundesministerium für Bildung keine Vorfälle der angesprochenen Art bekannt geworden sind.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen.

Zu Frage 3:

- *Gibt es auf Bundesebene einen schulpsychologischen Dienst, der ein solches Angebot für Lehrer anbietet und gibt es vergleichbare Zahlen der Inanspruchnahme?*
 - a. *Wenn ja, wie viele Lehrer haben im letzten Jahr schulpsychologische Beratungen in Anspruch genommen?*
 - i. *Besteht für die betroffenen Lehrer die Möglichkeit, die Beratung während der Dienstzeit in Anspruch zu nehmen?*
 - ii. *Werden die Beratungen mit den Betroffenen abgerechnet oder erfolgt die Beratung kostenlos?*
 - iii. *Welche messbaren Erfolge zeitigten jene Beratungen, die in direktem Zusammenhang mit Suchtverhalten von Lehrern standen bzw. stehen?*
 - iv. *Haben diese Beratungen messbare, positive Auswirkungen auf den Unterricht bewirkt?*
 - b. *Wenn nein, welche alternativen Hilfestellungen gibt es für Bundes-Lehrer mit Suchtproblemen von Seiten Ihres Ressorts?*

Wie bereits im Rahmen der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 2809/J-NR/2014 dargelegt, können die Angebote der Schulpsychologie-Bildungsberatung, die von den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen als Bundesbedienstete erbracht werden, von Pflichtschulen als auch von allen allgemein bildenden höheren und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in Anspruch genommen werden. Folgend dem aktuellen Arbeitsbericht der Schulpsychologie-Bildungsberatung für das Schuljahr 2014/15 wurden österreichweit 4.318 Lehrerinnen und Lehrer in persönlichen Krisen beraten. Im Vergleich zu dem im Rahmen der zitierten Parlamentarischen Anfrage aus 2014 genannten Arbeitsbericht 2012/13 wurden somit Anzahl und Intensität der Beratungen von Lehrpersonen bezüglich deren eigener Problemlagen im Verlauf von zwei Jahren gesteigert. Die Beratungen der Schulpsychologie-Bildungsberatung erfolgen kostenlos und anonym. Ergänzt wird, dass die Wahrnehmung von Beratungsterminen – wie auch die Wahrnehmung von Arztterminen in nicht akuten Fällen – unter Bedachtnahme auf die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben als Lehrkraft in Abstimmung mit den jeweiligen Vorgesetzten zu erfolgen hat. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1, 2 und 4 verwiesen.

Zu Frage 5:

- *Wie viele vorzeitige Beendigungen von Dienstverhältnissen bei Lehrern sind in den letzten drei Jahren erfolgt bzw. wie hoch ist die jährliche "Drop-Out-Rate" bei Lehrern?*
 - a. *Wie viele davon wurden von Seiten des Dienstgebers aufgelöst?*
 - b. *Wie viele wurden von Seiten der Dienstnehmer beendet?*
 - c. *Wie viele wurden einvernehmlich gelöst?*
 - d. *In wie vielen Fällen davon waren Alkoholkrankheit bzw. Alkoholmissbrauch der Anlass für die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses?*
 - e. *Wie viele Stellen wurden nachbesetzt, wie viele blieben unbesetzt?*

Hinsichtlich der Beendigung von Dienstverhältnissen bei Bundeslehrkräften an allgemein bildenden höheren Schulen und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen nach den angefragten Kategorien „seitens des Dienstgebers“, „seitens des Dienstnehmers“ und „einvernehmlich“ wird auf Basis der in den zentral verfügbaren elektronischen

Personalinformationssystemen des Bundes vorhandenen Daten auf nachstehende Aufstellung hingewiesen:

Frage 5 lit. a		
2014	2015	2016
11	12	5

Frage 5 lit. b		
2014	2015	2016
53	49	20

Frage 5 lit. c		
2014	2015	2016
205	214	179

Bemerkt wird, dass in den zentralen Personalinformationssystemen Auswertungen nach dem tatsächlichen Grund der Personalmaßnahme oder dem Merkmal „Alkoholkrankheit bzw. Alkoholmissbrauch“ und darauf abstellende Fragestellungen – wie bereits im Rahmen der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 2809/J-NR/2014 umfassend erläutert – nicht möglich sind, dies auch vor dem Hintergrund, dass Gesundheitsdaten grundsätzlich als sensibel einzustufen sind. Ausgehend davon lassen die vorstehend genannten Zahlen auch keinen Rückschluss auf das Ausmaß von „Alkoholkrankheit bzw. Alkoholmissbrauch“ zu. Es wäre eine detaillierte händische Analyse jedes Personalaktes (sofern diese überhaupt derartige Hinweise enthalten) der vergangenen Jahre auch unter Einbeziehung der Dienstbehörden bzw. Personalstellen erster Instanz erforderlich, welche mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre, sodass um Verständnis ersucht wird, dass von einer Beantwortung in diesem Teilbereich Abstand genommen werden muss.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch darauf, dass sich Krankheitsbilder generell komplexer und differenzierter darstellen, als dies vermeintlich mit einer angedachten Erfassung nach bestimmten medizinisch zu beurteilenden Krankheitsformen abgedeckt werden könnte, zumal selbst bei Kenntnis des Vorliegens bestimmter Krankheitsformen eine unreflektierte Bezugnahme auf das Faktum der Beendigung eines Dienstverhältnisses zu Fehlschlüssen führen kann bzw. auf diese Krankheitsformen nicht automatisch als ausschlaggebendes Kalkül für die Beendigung eines Dienstverhältnisses rückgeschlossen werden kann.

Zu Frage 6:

- *Wie hoch ist die Anzahl jener Lehrer, die in den letzten drei Jahren vom aktiven Unterricht in die mittelbare bzw. unmittelbare Bundesverwaltung wechselten?*
 - a. In wie vielen Fällen erwuchs der Wechsel aus persönlichem Wunsch der Betroffenen?*
 - b. In wie vielen Fällen erfolgte der Wechsel aufgrund dienstlicher Notwendigkeiten?*
 - c. Können Sie ausschließen, dass solche Wechsel aufgrund von Alkoholkrankheit bzw. Alkoholmissbrauch erfolgten, weil die Betroffenen nicht mehr in der Lage waren bzw. sind, den aktiven Unterricht zu gestalten?*

Bezüglich konkreter Begründungen für Personalmaßnahmen wie etwa Bestellungen oder Dienstzuteilungen wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 2809/J-NR/2014 und sinngemäß auf die Ausführungen zu Frage 5 verwiesen.

Wien, 13. März 2017
Die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid eh.

